

Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Fäkalschlammsatzung

Aufgrund der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 ff) sowie der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V Nr. 6 S. 178), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast vom 15.12.2004 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Fäkalschlammsatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband Radegast obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers, soweit er schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Grundstückskläranlagen das Entleeren und Transportieren des anfallenden Fäkalschlammes gemäß Normvorschriften und bei abflusslosen Sammelgruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erstellt, betreibt und unterhält der Zweckverband Radegast öffentliche Anlagen zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Das Entsorgungsgebiet ist durch die Verbandssatzung bestimmt.
- (3) Die Fäkalschlamm Entsorgung umfasst das Einsammeln, Befördern und Behandeln des Inhalts aus Grundstückskläranlagen und aus abflusslosen Sammelgruben gemäß Normvorschriften. Hierfür betreibt der Zweckverband Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung. Der Zweckverband kann sich zur Fäkalschlamm Entsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband Radegast.
- (5) Zu den Fäkalschlamm Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes gehören auch die Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Verband ihrer zur Fäkalschlamm Entsorgung bedient.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Fäkalschlamm
Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften durch Fäkalien veränderte Wasser, das entweder in abflusslosen Sammelgruben zu speichern ist oder in mechanischen oder mechanisch-biologischen Grundstückskläranlagen beim ordnungsgemäßen Betrieb anfällt und in diesen Anlagen zurückgehalten wird.

Nicht Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden soll, z.B. Jauche und Gülle.

Nicht als Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung gelten auch Stoffe nach § 11 dieser Satzung.

(2) Fäkalschlammensorgung

Die Fäkalschlammensorgung umfasst das Einsammeln, Abtransportieren, Behandeln und Einleiten von Fäkalschlämmen sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Fäkalschlammbehandlung anfallenden Stoffe.

(3) Fäkalschlammensorgungsanlagen

Zu den öffentlichen Fäkalschlammensorgungsanlagen gehören:

- a) die öffentlichen Kläranlagen mit den technischen Einrichtungen, soweit sie der Fäkalschlammabeseitigung dienen,
- b) die Betriebsgrundstücke, Gebäude und Einrichtungen des Zweckverbandes Radegast sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband Radegast dieser Anlagen für die Fäkalschlammensorgung bedient.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen.

(5) Abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben sind nach baurechtlichen Vorschriften errichtete geschlossene, wasserdichte Behälter, in denen das auf Grundstücken anfallende Schmutzwasser aufgefangen und gespeichert wird.

(6) Grundstückskläranlagen

Grundstückskläranlagen sind nach baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften errichtete Bauwerke, die die normativen Anforderungen erfüllen und in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser mechanisch oder mechanisch-biologisch gereinigt wird. Grundstückskläranlagen enthalten Speichervolumen zum Rückhalt von Stoffen, die nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) und den zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnissen nicht in Gewässer eingeleitet werden dürfen.

(7) Grundstücksbegriff -Grundstückseigentümer

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- b) Soweit in dieser Satzung der Begriff Grundstückseigentümer verwendet wird, tritt an dessen Stelle der unter § 2 Abs. 8 genannte Personenkreis (Anschlussberechtigte).

Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(8) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind und Grundstückskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben betreiben. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Inhaber oder die Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen gewerblichen oder

industriellen Betriebes (auch Wohnungsverwaltungen als gewerbliche Wohnungsvermieter) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie im Falle der Trennung von Grundstücks- und Gebäudeeigentum die Eigentümer von Gebäuden im Sinne der Regelung des § 286 ZGB vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465). Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie für Gewerbetreibende; darunter fallen auch Betreiber von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.

(9) Gesamtschuldner

Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

Die in § 2 Abs. 8 aufgeführten Anschlussberechtigten, die eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen durch Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungsanlage entsorgen zu lassen, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb genommen worden ist (Anschlusszwang) und nach Maßgabe dieser Satzung die Fäkalschlamm Entsorgung zu benutzen (Benutzungszwang). Die Fäkalschlämme aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung nach den Normvorschriften zu überlassen. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für den in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Fäkalschlamm.

§ 4

Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasseranlagen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 40 Landeswassergesetz in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Bei Grundstückskläranlagen sind die Normvorschriften und die Auflagen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid zu beachten. Abflusslose Sammelgruben sind unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften zu errichten; sie müssen ein Nutzvolumen von mindestens 8 m³ aufweisen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen müssen so angelegt sein, dass gewerblich übliche Entsorgungsfahrzeuge ungehindert heranfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren können.
- (3) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Entleeren der Anlage zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Nicht saugfähige, feste Schlämme muss der Betreiber der Anlage in einen saugfähigen Zustand versetzen.

§ 5 Durchführung der Entleerung (Entschlammung)

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich in regelmäßigen Abständen. Für die Entleerungshäufigkeit gilt im Einzelnen:
 - a) Mehrkammergruben mit biologischer Nachbehandlung gemäß den Normvorschriften werden nur dann im mehrjährigen Abstand entschlammt, wenn der Betreiber dies beantragt und sofern nicht nach einem Wartungsprotokoll (Schlammspiegelmessung) eines vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachunternehmens bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall erforderlich ist. Die mehrjährige Entschlammung setzt die Prüfung des Wartungsprotokolls und der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Bauunterlagen / der technischen Protokolle (Schlammspiegelmessung) durch den Zweckverband Radegast voraus.
 - b) Alle übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert.
 - c) Im Übrigen erfolgt eine Entleerung bei Bedarf.

Das Wartungsprotokoll ist unverzüglich, spätestens zum 01.08. eines jeden Jahres, dem Zweckverband vorzulegen. Anderenfalls veranlasst der Zweckverband Radegast die Entleerung für das laufende Kalenderjahr. Das Entschlammungsintervall wird maximal auf 3 Jahre begrenzt.

- (2) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist gemäß den Normvorschriften die Mischung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Schmutzwasser.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach dem Entsorgungsplan des Zweckverbandes Radegast. Die Betreiber werden durch den Zweckverband Radegast oder die von ihm beauftragten Entsorgungsfirmen rechtzeitig über die Entleerungstermine informiert. Der Grundstückseigentümer hat eine etwaige zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c) rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher beim Zweckverband zu beantragen.

Die Abdeckungen der Behälter, die abzusaugende Fäkalschlämme enthalten, sind vom Anschlussberechtigten deutlich zu markieren (z.B. durch eine farbliche Markierung).
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Zweckverband die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der normativen Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder durch den Betreiber der Anlage in Betrieb zu setzen.
- (6) Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Entleerung bei Bedarf. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlich werdende Entsorgung mindestens eine Woche vorher beim Zweckverband zu beantragen.
- (7) Der abgesaugte Inhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 6 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband für jede anschlusspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehört auch auf Verlangen das Aushändigen einer Kopie der vollständigen wasserrechtlichen Erlaubnis und die Vorlage der genehmigten Bauzeichnung zur Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage, jeweils mit Lageplan.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Fäkalschlammes verpflichtet, sie haben ferner über Fragen Auskunft zu erteilen, soweit die Fäkalschlammmentsorgung betroffen ist.

§ 7 Betretungsrecht

Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 8 Befreiung

- (1) Der Zweckverband kann von Bestimmungen dieser Satzungen Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall offenbar zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfange hat er den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach oder ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Insbesondere ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die dadurch entstanden sind, dass entgegen § 11 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wurden.
- (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Entleerung infolge höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder sonstigen Gründen hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten die Störung verschuldet hat.

§ 10 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Fäkalschlamm Entsorgung erhebt der Zweckverband Radegast zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Schmutzwassergebührensatzung in der geltenden Fassung.

§ 11 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die Störungen beim Betrieb der Fäkalschlammbehandlungsanlagen hervorrufen können, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, z. B. Schutt, Sand, Zement, Kunstharze, Asche, Kehricht, Fasern, Kunststoff, Textilien, Hygieneartikel, Schlacht- und Küchenabfälle, Teer, Pappe, grobes Papier, Fette sowie flüssige Abgänge, die erhärten,
 - b) feuergefährliche, explosive, zerknallfähige oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Stoffe, insbesondere solche, die schädliche und übel riechende Ausdünstungen, Dämpfe oder Gase verbreiten oder die Fäkalschlamm Entsorgungsanlage angreifen oder den Betrieb der Fäkalschlamm Entsorgungsanlage stören und erschweren sowie die Gesundheit des Personals schädigen können,
 - d) durch landwirtschaftlichen Gebrauch von verunreinigtem Wasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Stoffe.
- (2) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen darf – abgesehen von den Begrenzungen des Abs. 1 – nur dann eingeleitet werden, wenn die in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Werte eingehalten werden. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Fäkalschlamm Beseitigung sicherzustellen.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Fäkalschlamm Entsorgungsanlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, so ist dieses dem Zweckverband Radegast unverzüglich anzuzeigen. Bei Überschreitung eines oder mehrerer Grenzwerte kann der Zweckverband die Entsorgung des Fäkalschlammes als Sonderabfall veranlassen, wenn die verbandseigenen Einrichtungen zur Behandlung ungeeignet sind. Die entstandenen Beseitigungskosten trägt der Anschlussberechtigte.
- (4) Wer Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgruben einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Schmutzwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat als Anschlussberechtigter nach Aufforderung durch den Zweckverband Radegast, regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Es ist ferner Auskunft über die Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Schmutzwassers (Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) und Bemessungsnachweise zu geben. Ferner sind dem Zweckverband Radegast auf Verlangen die

Chemieblätter der Hersteller der Chemikalien vorzulegen, die im Betrieb verwendet werden. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und durch eine geeignete Fachfirma beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der dem Beauftragen des Zweckverbandes Radegast auf Verlangen vorzulegen ist. Werden gefährliche Stoffe nach § 7 a) (WHG) Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet, kann der Zweckverband Radegast den Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung verlangen. Der Zweckverband Radegast kann auf Kosten des Anschlussberechtigten Fäkalschlammanalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (5) Wenn sich die Art von gewerblichem Fäkalschlamm ändert oder sich die Menge wesentlich erhöht, hat der Anschlussberechtigte dies unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband Radegast mitzuteilen.
- (6) Der Zweckverband Radegast kann die Entsorgung von Fäkalschlamm verweigern, der wegen seiner Art und Menge in den Kläranlagen des Verbandes nicht behandelt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Fäkalschlamm nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsgrenzwerte festlegen, die über die Grenzwerte der Anhänge zur Abwasserverordnung (AbwV) hinausgehen, wenn damit die Schädlichkeit des Fäkalschlammes vor der Einleitung in die Fäkalschlamm Entsorgungsanlage vermindert oder seine Abbaufähigkeit verbessert wird. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie einer Vorbehandlung des Fäkalschlammes verlangen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Fäkalschlammes so gering wie möglich gehalten wird. Auf Verlangen ist der ordnungsgemäße Betrieb nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 KV-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 11 Abs. 1 bis 5 nicht zugelassene Stoffe in eine Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder die Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht erfüllt,
- 2) entgegen § 3 die auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlämme nicht der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung überlässt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und betreibt,
- 4) entgegen § 4 Abs. 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so herstellt und betreibt, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heran fahren kann und die Schlämme ohne weiteres absaugen kann oder feste Schlämme nicht flüssig machen lässt,
- 5) entgegen § 5 Abs. 3 und 6 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- 6) entgegen § 5 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt.

- 7) entgegen § 6 den Zweckverband Radegast für jede anschlusspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht nicht unverzüglich anzeigt oder Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Fäkalschlammes sowie Größe der Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube nicht erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Satzung können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVObI. M-V S. 335), angewendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 06.01.2005

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichungen von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 06.01.2005

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin